

Satzung des „Club für digitale Sicherheit und Kommunikation e.V.“

Präambel

Die Arbeit des „Club für digitale Sicherheit und Kommunikation e.V.“ richtet sich an die Menschen rund um Mobile Computing, Internet und Digitalisierung. Er hilft mit Unterstützung bei Fragen des täglichen Umgangs mit digitalen Helfern und Hilfe zum Schutz der Privatsphäre und im Falle von technischen oder finanziellen Schäden durch den Einsatz digitaler Produkte. Unterstützt wird die Arbeit durch die Förderung der Entwicklung guter und sicherer digitaler Produkte und Dienste.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Club für digitale Sicherheit und Kommunikation“.
2. Er hat seinen Sitz in Maisach, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz "e.V.".
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind
 - (a) Unterstützung der Nutzung digitaler Geräte und des Internet. Zu den digitalen Geräten zählen ausdrücklich auch Produkte, die durch digitale Funktionen ergänzt werden, aber eigentlich einem anderen Zweck dienen, wie zum Beispiel Kraftfahrzeuge oder automatisierte Geräte (auch Smart-Home);
 - (b) die Förderung von Kompetenz und rationalem Gefahrenbewusstsein insbesondere rund um die Themen Digitalisierung, Vernetzung, Internet und sogenannte soziale Plattformen/Medien;
 - (c) der Schutz von Anwendern insbesondere vor Firmen und/oder deren Produkten, die bewusst oder unbewusst den Datenschutz missachten, Nutzer durch fragwürdige AGB benachteiligen, kindliches oder Suchtverhalten ausnutzen, die Privatsphäre (z.B. durch Datenspionage und/oder Überwachung) verletzen, und/oder sogenanntes Scoring betreiben, ohne dass dieses transparent und durch die Nutzer selbstbestimmt stattfinden würde;
 - (d) der Schutz von Menschen vor den schädlichen Folgen durch die (unbedarfte) Nutzung digitaler Geräte und des Internet.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - (a) Aufklärung und öffentliches Wirken insbesondere zu den Themen digitale Ausbeutung, Datenschutz und Grundrechte auf Privatsphäre in der digitalen Welt;

- (b) eigene Publikationen (z.B. Blog) mit aktuellen und hilfreichen Informationen zu allen Vereinsthemen, Tipps und Tricks für Einrichtung und Betrieb moderner, digitaler Geräte, Online-Behördengänge etc;
- (c) Bildungsveranstaltungen wie z.B. Krypto-Partys;
- (d) eigene Tests von Geräten und Apps im Hinblick auf Nutzen und Datensicherheit und entsprechende Publikation von Empfehlungen;
- (e) Förderung und Mitwirken an der Entwicklung von Software und/oder digitalen Diensten, die die Privatsphäre ihrer Nutzer schützen und auch ansonsten den Vereinszielen dienen;
- (f) Förderung und Betrieb eigener Plattformen, die dem Verein insbesondere bei seinen Zielen zum Schutz der Menschen helfen können.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand bestätigt werden muss.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
5. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - (b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - (c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - (d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - (e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - (f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - (g) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - (h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - (i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - (j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - (k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 3 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- 6 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

München, 6.2.2020